

Internationale Konferenz: On religious liberty in a democratic society: Aspects of law, religion and philosophy in constitutional theory and reality

Nationale Minderheiten und Religionen wurden in Südeuropa bis zum Ende des Faschismus Mitte der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts und im osteuropäischen Block bis zum Umbruch 1989/90 diskriminiert. Die faschistische und kommunistische Diktatur erlaubte es den Menschen nicht, ihre Glaubensüberzeugungen zu praktizieren. Ähnlich wie man auf der nationalen Ebene einen homogenen Staat schaffen wollte, in dem Minderheiten kein Eigenleben entfalten durften, sollte auch in konfessioneller Hinsicht keine pluralistische Gesellschaft geduldet werden. Infolgedessen lösten die zentralistisch organisierten diktatorischen Systeme mannigfaltige Religionsverfolgungen aus. Nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion und der Entstehung postsowjetischer Republiken änderte sich diese Situation in manchen Staaten zunächst nicht. Zahlreiche religiöse Gruppen blieben nach wie vor verboten. Die Tabus bestanden fort, ja sie verschärfen sich unter neuen Vorzeichen noch. In dem Maße, in dem die alten Mehrheitsreligionen ihre frühere privilegierte Stellung in der Gesellschaft zurückerhielten, bekämpften sie, meist unterstützt von den Regierungen, die kleinen, national eher unspezifischen Denominationen. Die angestammte „Nationalreligion“ sollte mit der Nation wieder eine unauflösliche Einheit bilden, in der beide Größen einander unterstützten. Im Rahmen einer Konferenz, die vom 14.-16. Mai 2009 an der Internationalen wirtschaftlich-humanistischen Stepan Demjantschuk-Universität in Rivne (Ukraine) stattfand, analysierten Wissenschaftler aus Ost-, Ostmittel-, Westeuropa und den USA am Beispiel der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas diese Probleme in verschiedenen europäischen Ländern und suchten nach möglichen Lösungsansätzen. Die Konferenz wurde vom Lehrstuhl für Europastudien an der TU Dresden, der Stepan Demjantschuk-Universität in Rivne und dem Sigmund-Neumann-Institut für Freiheits- und Demokratieforschung organisiert.

In vier Vorträgen thematisierten die ukrainischen Gastgeber die religiöse Situation und das Staat-Kirche-Verhältnis in ihrem Land. *Yurij Reshetnikov*, Direktor des Departments für konfessionelle Beziehungen und die Förderung der Gewissensfreiheit innerhalb des Ukrainischen Staatskomitees für die Fragen der nationalen Minderheiten und Religionen, konzentrierte sich auf die rechtliche Ebene. Bereits die Reformen von Michail Gorbatschew hätten die ersten Freiheiten auch auf konfessionellem Gebiet gebracht. Nach dem Zusammenbruch der UdSSR seien neue Kirchen und religiöse Organisationen wie Pilze aus dem Boden geschossen.

Petro Saukh, Rektor der Staatlichen Ivan Franco-Universität in Zhytomyr, setzte sich in seinem Vortrag mit dem Staat-Kirche Verhältnis in der Ukraine auseinander. Insbesondere in den Jahren 1994-1998 habe es Konflikte und Machtkämpfe zwischen dem ukrainischen Staat und verschiedenen Religionsgemeinschaften gegeben. Die Kirchen hätten um ihren Einfluss gekämpft, und der Staat habe versucht, die mit den Religionen verbundenen Konflikte zu lösen. Zwischen 1999 und 2008 habe man die bestehenden Spannungen zwischen der dominierenden orthodoxen und den anderen Kirchen einerseits und dem Staat andererseits mit zufrieden stellenden Ergebnissen beenden können.

Ivan Demyanyuk vom Lehrstuhl für Europastudien der Internationalen wirtschaftlich-humanistischen Stepan Demjantschuk-Universität in Rivne, behandelte in seinem Vortrag das konfessionelle Leben in der Westukraine seit 1991 am Beispiel von Rivne. In dieser Stadt lebten zahlreiche größere und kleinere Denominationen im Wesentlichen friedlich zusammen. Etwa 70 Prozent der Einwohner bekenneten sich zu einer der beiden orthodoxen Kirchen, der Ukrainischen Orthodoxen Kirche unter dem Moskauer Patriarchat und der Ukrainischen Orthodoxen Kirche unter dem Kiever Patriarchat. Außerdem gebe es in Rivne Protestanten, Baptisten, Katholiken (vor allem polnische Einwohner) und Zeugen Jehovas. Dem Referenten zufolge herrscht in der Stadt wie in der ganzen Westukraine religiöse Toleranz und gegenseitiges Verständnis.

Dass das Staat-Kirche-Verhältnis wie das Miteinander der Religionsgemeinschaften in der Ukraine doch nicht ganz so problemlos zu sein scheinen, und dass es zahlreiche Indizien für religiöse Intoleranz gibt, legten die Ausführungen von *Yevgeniya Dodina*, Universität Odessa, nahe. Auf der verfassungsrechtlichen Ebene habe die Ukraine zwar versucht, die internationalen Standards in Sachen Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu implantieren – etwa, indem das Ukrainische Parlament Artikel 9 des Europakonvents für Menschenrechte und Grundfreiheiten übernommen habe. Die Verfassung der Ukraine vom 28. Juni 1996 habe in Artikel 35 auch das Grundrecht des einzelnen auf Glaubens- und Religionsfreiheit festgeschrieben. Allerdings gebe es eine tiefe Kluft zwischen dem Verfassungsrecht und den Gesetzen einerseits und den Möglichkeiten Einzelner wie Gruppen, ihre Überzeugungen zu praktizieren. So garantiere die Verfassung der Ukraine die Trennung von Kirche bzw. den religiösen Organisationen und dem Staat. So dürfe Religion beispielsweise nicht Teil des staatlichen Schulcurriculums sein. In der Praxis jedoch hätten zahlreiche Schulen über die jeweilige Schulleitung einen „freiwilligen“ Religionsunterricht eingeführt. Dadurch, dass kein alternativer Ethikunterricht angeboten werde, habe sich eine Art sozialer Zwang zum Besuch des Religionsunterrichts entwickelt. Im zweiten Teil ihres Vortrags zeigte Dodina am Beispiel

der Zeugen Jehovas die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz für kleine Religionsgemeinschaften und die Intoleranz gegenüber diesen. In der Stadt Novoyavorivsk in der Region Lviv protestierten die Einwohner gegen die Errichtung eines Königreichsaals. Die Priester der orthodoxen wie der griechisch-orthodoxen Kirche riefen die Menschen öffentlich zu Protesten auf und bezeichneten die Zeugen Jehovas als „gefährliche Sekte“. Daraufhin mussten die Zeugen Jehovas einen Prozess führen, den sie gewannen, weil sie beweisen konnten, dass das Verbot für den Bau ihres Königreichsaals Artikel 24 der Ukrainischen Verfassung (Diskriminierung von Religionen) verletzt hätte. Anhand der Analyse dieses konkreten Falles konnte Dodina immerhin zeigen, dass in der Ukraine Recht und Gesetz auf Seiten der Zeugen Jehovas standen, so dass es ihnen möglich war, sich ihre religiösen Rechte zu erkämpfen.

Bei der Wahrnehmung religiöser Gruppen in der Gesellschaft spielen die Medien eine zentrale Rolle. Eine professionelle, vorurteilsfreie Berichterstattung könnte den Dialog zwischen verschiedenen Religionsgemeinschaften und somit den Respekt füreinander fördern. *Konstantin Berezhko* von der Universität in Feodosija machte dagegen deutlich, dass die ukrainischen Medien aus Parteilichkeit oder Sensationslust bestehende Vorurteile nutzten und sie noch verstärkten. Die Berichterstattung in den ukrainischen Medien erinnere immer noch an die sowjetische Zeit. Die in ukrainischen Zeitungen, Zeitschriften und Magazinen erscheinenden Artikel über die Zeugen Jehovas schürten in der Gesellschaft Hass gegen und Angst vor dieser angeblich „gefährlichen Sekte“.

In dem Gebiet der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) praktizieren Jehovas Zeugen ihren Glauben bereits seit über 100 Jahren. Die Geschichte dieser Religionsgemeinschaft ist durch eine teilweise multiple Diktaturerfahrung geprägt, besonders aber durch die über 50-jährige Verfolgung und Repression des die universalen Menschenrechte missachtenden kommunistischen Unterdrückungssystems. Tausende Gläubige wurden in Arbeitslagern interniert oder in Sondersiedlungen nach Kasachstan, Nordrussland oder Sibirien verschleppt. *Wolfram Slupina* (Selters) nahm in seinem Vortrag eine breite vergleichende Analyse der Zeugen Jehovas in den GUS-Staaten vor. Nach dem Zerfall der UdSSR erhielten Jehovas Zeugen ab Februar 1991 in sieben der 13 GUS-Staaten die gesetzliche Anerkennung als Religionsorganisation (Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Moldowa, Russland, Tadschikistan, Ukraine). Doch selbst danach hätten die fast 400.000 Jehovas Zeugen in diesen Ländern teilweise religiöse Diskriminierungen erfahren (u. a. in Verbindung mit dem zivilen Ersatzdienst/Militärdienstverweigerung, der Einfuhr ihrer religiösen Literatur,

Versammlungsfreiheit, Redefreiheit, Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, sogar Gefängnishaft und Arbeitslager). Es gebe zwar positive Entwicklungen in Armenien, Kasachstan und besonders in Georgien, aber in Russland werde, nach guten Ansätzen Anfang der 1990er Jahre, die Religionsfreiheit für Religionsminderheiten zunehmend eingeschränkt. In Turkmenistan erlebten Jehovas Zeugen eine Fortsetzung der religiösen Verfolgung wie unter dem Kommunismus; in Tadschikistan seien sie nach der gesetzlichen Registrierung 1994 und 1997 am 11. Oktober 2007 erneut verboten worden und würden dort zur Zeit sogar noch härter verfolgt als unter dem Kommunismus.

Zoe Knox von der Universität Leicester analysierte die rechtliche Lage der Zeugen Jehovas in Russland und machte dabei deutlich, dass die russische Regierung den Zeugen Jehovas das Praktizieren ihrer Religionsrechte erschwere, ja mitunter sogar unmöglich mache. Die Kontinuität zwischen der sowjetischen und der postsowjetischen Zeit komme sehr deutlich zum Ausdruck. Knox zufolge lassen sich unschwer historische Parallelen zwischen den Kampagnen gegen die Zeugen Jehovas in der UdSSR und im heutigen Russland ziehen. Unter beiden Regimes wurde bzw. wird diese Religionsgemeinschaft daran gehindert, ihre grundlegenden Menschenrechte auszuüben. Die in der Verfassung der Russischen Föderation von 1993 garantierte und die durch das Gesetz über die „Freiheit der Glaubens- und Religionsvereine“ von 1997 noch einmal bekräftigten Rechte gelten in der Praxis für die Zeugen Jehovas nicht. Sowohl in der Sowjetunion als auch in Russland könne man die Kluft zwischen Theorie und Praxis wahrnehmen. Zu dieser Entwicklung hätten die nationalistischen und konservativen Politiker im russischen Parlament wie die orthodoxe Kirche beigetragen. Die enge Verbindung zwischen dem russischen Staat und der orthodoxen Kirche sei über die ganze Zeit hinweg offenkundig gewesen. Jeltsin habe das Streben der orthodoxen Kirche unterstützt, in der russischen Kultur und Gesellschaft eine zentrale Rolle zu spielen. Das Moskauer Patriarchat habe im postsowjetischen Russland eine überaus starke Position eingenommen. Zwar habe die russische Orthodoxie bestritten, wieder eine Staatsreligion wie im Russischen Reich werden zu wollen. Andererseits mochte sich die Orthodoxie nicht auf eine Ebene mit anderen Religionen und Glaubensgemeinschaften in Russland stellen lassen. Die Zeugen Jehovas, so Knox, seien Opfer der faktischen Diskriminierung, die vor allem politische, nicht religiöse Züge habe.

Ringo Ringvee von der Abteilung für Religiöse Angelegenheiten des Estnischen Innenministeriums in Tallinn stellte die Situation der Religionsgemeinschaften im Baltikum

vor und ging insbesondere auf Lage der Zeugen Jehovas in dieser Region ein. Eingangs betonte der Referent, dass sich die konfessionelle Zusammensetzung in den drei baltischen Ländern beträchtlich unterscheide, obwohl sie zwischen 1940 und 1991 unter dem totalitären Regime der Sowjetunion gestanden hätten. Während Litauen überwiegend katholisch sei, dominierten in Estland die Lutheraner. Lettland sei dagegen heterogener; in manchen Regionen dominiere die lutherische, im Südosten die katholische Kirche. Aufgrund dieser konfessionellen Unterschiede ließe sich auch die unterschiedliche rechtliche Stellung der Religionen in den drei baltischen Staaten heute erklären. Gemeinsam sei allen drei Ländern, dass sie in ihren neuen Verfassungen aus dem Jahr 1992 den Grundsatz der Religions- und Glaubensfreiheit – wie im Europäischen Konvent festgelegt – verankert hätten. Schließlich beschrieb Ringvee die unterschiedliche Lage der Zeugen Jehovas in den drei baltischen Ländern. Während diese Religionsgemeinschaft in Estland bereits 1991 und in Litauen 1993 registriert wurde, sei es in Lettland erst 1998 zu deren Registrierung gekommen. Ein zusätzliches Problem habe darin bestanden, dass sich die Zeugen Jehovas in Lettland bis 2008 jedes Jahr neu hätten registrieren lassen müssen. Abschließend wies Ringvee noch auf die negative Berichterstattung über kleine Religionsgemeinschaften in den Medien aller drei baltischen Länder hin; nach wie vor seien Meldungen wie Kommentare über das Sujet stark vorurteilsgeladen.

Europäische Diktaturen jeglicher Provenienz beraubten die Zeugen Jehovas ihrer Freiheiten. Das traf auf den Faschismus ebenso zu wie auf den Kommunismus. *Katarzyna Stokłosa* (Dresden) schilderte das Leid, die Benachteiligung und die Erniedrigung der Zeugen Jehovas im franquistischen Spanien. Die schwierigste Periode für die Zeugen Jehovas in Spanien seien die fünfziger Jahre der Franco-Diktatur gewesen. Wegen ihrer Verweigerung Waffen und Uniformen zu tragen, wurden die Zeugen Jehovas in Gefängnisse gesperrt, wo sie physisch und psychisch gequält wurden. 1970 seien die Zeugen Jehovas schließlich als Religionsgemeinschaft anerkannt und im „Register der Religionsgemeinschaften“ bestätigt worden. Danach habe ihre Zahl enorm zugenommen; heute machten die Zeugen Jehovas in Spanien 1,5 Prozent der Zeugen Jehovas in der Welt aus.

Annegret Dirksen (Bad Camberg) stellte die Situation der Zeugen Jehovas in Ungarn dar, die vor allem unter Horthy und Rákosi problematisch gewesen sei. Der im Februar 1947 eröffnete Zweig in Budapest sei im November 1950 durchsucht, und zahlreiche Zeugen Jehovas seien verhaftet worden. Trotz grausamer Repressalien hätten die Zeugen Jehovas ihre religiösen

Tätigkeiten wie die Missionierung nicht aufgegeben und als die „größten Feinde“ des Rákosis-Regimes gegolten. Auch nach 1956, unter der „milden Diktatur“ des Kádár-Regimes, habe man die Zeugen Jehovas weiterhin verfolgt. Bis zum Zusammenbruch des Kommunismus habe sich an dieser Situation kaum etwas verändert. Im Juni 1989 seien die Zeugen Jehovas in Ungarn schließlich als Religionsgemeinschaft anerkannt worden.

Hans-Hermann Dirksen (Bad Camberg) analysierte vergleichend die rechtliche Lage der Zeugen Jehovas in Moldawien und Transnistrien. Die Verfassung von Moldawien garantiere die Gleichheit aller Religionen sowie die Überzeugungs-, Glaubens- und Religionsfreiheit. 2007 sei sogar ein neues Gesetz in Kraft getreten, das den Religionsgemeinschaften die Registrierung erleichtere und den religiösen Gruppen ihre Zeremonien an öffentlichen Orten ermögliche. Wehrdienstverweigerung aus religiösen Gründen sei zugelassen und ein Zivildienst eingeführt worden. Trotz dieser rechtlichen Schritte erlebten die Zeugen Jehovas in Moldawien auf lokaler Ebene durch zahlreiche Beamten Diskriminierung. Sie würden z. B. daran gehindert, neue lokale Gemeinden registrieren zu lassen, neue Königsreichssäle zu bauen oder alte zu renovieren. Auf lokaler Ebene demonstrierten auch Priester eine Feindseligkeit gegenüber den Jehovas Zeugen, die an die zwanziger Jahre erinnere. In Transnistrien befänden sich die Zeugen Jehovas in einer noch schwierigeren Lage. 1998 sei die 1991 vorgenommene Registrierung der Religionsgemeinschaft für ungültig erklärt worden. Die Zeugen Jehovas erlebten seitens der Regierung ständige Diskriminierungen. Bis heute sei ihnen nicht erlaubt worden, in Tiraspol einen Königreichssaal zu bauen. Um gemeinsam Bibel zu lesen, blieben den Gläubigen ausschließlich Treffen in privaten Wohnungen. Die Medien in Transnistrien beschuldigten die Zeugen Jehovas fehlenden Patriotismus' und der Verbreitung negativer westlicher Einflüsse. Man bezeichne sie als „Sekte“, die unter dem „Einfluss von Brooklyn“ stehe. Abschließend zog Dirksen einen Vergleich zwischen der Lage der Zeugen Jehovas in Moldawien und Transnistrien. Trotz der kommunistischen Regierung in Moldawien garantiere die dortige Verfassung den Zeugen Jehovas ihre Rechte und generell auch deren Verwirklichung in der Praxis. Ein wichtiger Grund dafür sei der Wunsch Moldawiens, durch die westliche Welt respektiert zu werden und mit dem Westen zusammenzuarbeiten. Die Probleme würden dort überwiegend auf lokaler Ebene, vor allem in Dorfgemeinden, entstehen. In Transnistrien dagegen könne die rechtliche Ebene für die dortigen Zeugen Jehovas nicht als gesichert gelten, die Glaubens- und Religionsfreiheit sei nicht gewährleistet.

Wird im westlichen Europa die Glaubens- und Religionsfreiheit in ihrer ganzen Fülle praktiziert? Können Deutschland, Österreich oder die Schweiz als Vorbild für Osteuropa gelten? Und in welchem Verhältnis steht schließlich das US-amerikanische Trennungsmodell zu den europäischen Staat-Kirche-Modellen?

Gerhard Besier (Dresden) thematisierte in seinem Beitrag die gesellschaftliche Hierarchisierung der Religionen in der Bundesrepublik. Vor diesem Hintergrund kommt es – jenseits von Verfassungsbestimmungen und höchsten Gerichtsurteilen – immer wieder zu Diskriminierungen von kleinen Religionsgemeinschaften. Zwar haben die Zeugen Jehovas nach mehr als anderthalb Jahrzehnten juristischer Auseinandersetzung jetzt in allen Bundesländern den privilegierten Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts erhalten. Aber was nutzt ihnen das, wenn sich die zuständigen Minister öffentlich distanzieren, indem sie zum Ausdruck bringen, sie seien durch die Gerichte zu diesem Schritt gezwungen worden?

Auch *Derek Davis* (Belton/USA) stellte in seinem Beitrag die empirischen Modelle des Staats-Kirche-Verhältnisses vor und bezeichnete das Trennungsmodell als „modern model“. In den USA habe es dazu keine Alternative gegeben, denn „we grew up in the enlightenment“. In den USA habe es kein Interesse an der Etablierung eines „Staats-Kirche-Modells“ gegeben, denn die Einwanderer hätten jeweils ihre eigene Religion praktizieren wollen. Es gebe in den USA über 3.000 verschiedene Glaubensformen. Eine derartige Vielfalt könne nur darum reibungslos existieren, weil es auf Seiten der Bürger einen tiefen Respekt vor den Glaubensüberzeugungen der anderen gebe. Als die Zeugen Jehovas den Flaggengruss verweigerten, habe es vorübergehend Akte der Intoleranz aus Respekt vor der Civil Religion gegeben. Aber nach kurzer Zeit hätten sich die Gerichte eines Besseren besonnen. Im Unterschied zu Europa komme die USA ganz ohne staatliche Registrierungen und Anerkennungsverfahren aus – Prozeduren, in denen Davis die Wurzeln religiöser Diskriminierung sieht.

Reinhard Kohlhofer (Wien) berichtete in seinem Vortrag über die 30-jährige Auseinandersetzung der Zeugen Jehovas in Österreich um ihre Anerkennung als gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Solche Anerkennungen werden in der Alpenrepublik äußerst restriktiv gehandhabt. „Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften werden auf allen Gebieten der Rechtsordnung behindert“, Angehörige dieser Religionsgemeinschaften im

täglichen Leben diskriminiert. In den 90er Jahren diente das österreichische Religionsverfassungsrecht einigen postdiktatorischen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas, die ihre Mehrheitsreligionen exklusiv privilegieren wollten, als Vorbild. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Falle der Zeugen Jehovas wie anderer Religionsgemeinschaften in Österreich Grundsatzentscheidungen zugunsten der Betroffenen gefällt. Es steht zu erwarten, dass sich durch die Rechtsprechung dieses Gerichtshofes das Religionsrecht in Europa grundlegend verändern wird.

Max Wörnhard (Bern) stellte in seinem Vortrag die auf das jeweilige Kanton bezogene, traditionelle Suche nach Ausgleich in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Sobald eine neue Religionsgemeinschaft öffentlich in Erscheinung tritt oder es zu Schismen kommt, wird diese Balance gestört. Und aufgrund konstitutioneller Gegebenheiten ist es außerordentlich aufwendig, durch Anerkennung und Integration eine neue Balance herzustellen. Darum kommt es in den Übergangsphasen – trotz liberaler Gesetzgebung und unabhängiger Rechtsprechung – zu einem religiösen Zweiklassensystem und zu Diskriminierungen. Am Beispiel der Zeugen Jehovas, die seit den 1890er Jahren in der Schweiz Fuß gefasst haben, erläutert Wörnhard diesen zeitraubenden, schwierigen juristischen wie gesellschaftlichen Anerkennungsprozess, der überdies von zeitgeschichtlichen Umständen wie Hitlers Herrschaft über Europa mit beeinflusst wurde.

Willy Fautré (Brüssel) informierte über die Chancen der Verteidigung von Religionsfreiheit in Europa. Vor allem auf supranationaler Ebene gibt es zahlreiche Möglichkeiten der Intervention. Fautré nannte folgende Einrichtungen: „The UN Human Rights Council, the Universal Periodic Review, the Special Rapporteur on Freedom of Religion and the Treaty Bodies in Geneva; the annual OSCE/ODIHR Human Dimension Implementation Meeting in Warsaw; the Council of Europe in Strasbourg, including the European Court on Human Rights and the Committee for Honouring the Commitments; the complaint procedures offered by the UNESCO in Paris; the EU Fundamental Rights Agency in Vienna; the European Institutions in Brussels.“ Der Europäische Rat und die Europäische Kommission laden zu Menschenrechtsdialogen der Europäischen Union mit Drittländern – etwa Russland, China, den zentralasiatischen Staaten und den Ländern des Südkaukasus – ein. Auf der Ebene des Europäischen Parlaments können verschiedene Wege beschritten werden: Parlamentarische Anfragen, Resolutionen, Delegationen für die Beziehungen mit Drittländern, der Ausschuss für Auswärtige Beziehungen und der Unterausschuss für Menschenrechte, öffentliche

Anhörungen und Konferenzen, zu denen europäische Parlamentarier einladen. Dass solche Interventionen seitens europäischer Institutionen nicht nur gegenüber Drittstaaten notwendig sind, sondern auch innerhalb der EU zu Aufsehen erregenden Erfolgen führen können, hat Reinhard Kohlhofer anhand des Falles Österreich gezeigt. Dieses Beispiel sollte kleine Religionsgemeinschaften in verschiedenen Ländern ermutigen, ihr Recht auf europäischer Ebene zu erstreiten.

Für West- und Mitteleuropa kann man zusammenfassend feststellen, dass kleine Religionsgemeinschaften – ungeachtet der zweifelsfreien Rechtsstaatlichkeit in den betreffenden Staaten – immer wieder Opfer subtiler Diskriminierungen werden, weil einflussreiche Persönlichkeiten und Organisationen in den betreffenden Ländern gezielt Ressentiments und Vorurteile fördern, um gesellschaftliche Schranken gegen die als religiöse „Schmuddelkinder“ Stigmatisierten aufrecht zu halten. In den postdiktatorischen Staaten Ostmittel- und Südosteuropas privilegiert der Staat – oft gegen den Wortlaut der Verfassung – einseitig die traditionellen Religionen, die er als Ordnungsfaktor und Verbündeten im Transformationsprozess anerkennt. Bei den hier weniger subtilen Repressionen gegen die neuen, „westlichen“ Religionsgemeinschaften leisten die neu privilegierten traditionellen „Staatskirchen“ eifrige Unterstützung. Außerdem nehmen sie nicht selten Hilfe seitens der „westlichen“ „Anti-Kult-Organisationen“ in Anspruch, ohne deren ideologische Schlagseite kritisch zu hinterfragen.

Die Aufsätze werden im Herbst 2009 in der Zeitschrift *Religion – Staat – Gesellschaft* (LIT-Verlag) veröffentlicht.

Gerhard Besier und Katarzyna Stokłosa

Lehrstuhl für Europastudien an der TU Dresden